

gorie der «milden Stiftungen» zuzurechnen,⁷² während die übrigen vorwiegend der Förderung von Kunst und Wissenschaft dienen.

Mestmäcker/Reuter⁷³ umschreiben die praktische Bedeutung der Stiftung so: «Gleichwohl bleibt die Stiftung das wichtigste Mittel, private Initiativen zur Förderung öffentlicher Zwecke zu institutionalisieren und autonom zu verwirklichen.»

§ 18 Die Stiftung des französischen Privatrechts

A. Begriff und Regelung

Nach französischem Recht ist die Stiftung, die übrigens gesetzlich nicht geregelt ist, eine private Einrichtung mit einem bestimmten uneigennütigen Zweck, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Zu ihrer Entstehung ist wie im deutschen Recht (Konzessionssystem!) eine staatliche Genehmigung, die «reconnaissance d'utilité publique» zwingend notwendig.⁷⁴

Stiftungen können nach französischem Recht immer nur einen gemeinnützigen Zweck haben.⁷⁵ Wenn sie wider diesen Grundsatz handeln, können sie durch Dekret des Staatsrates aufgelöst werden. Zur Verwirklichung ihres gemeinnützigen Zweckes können die Stiftungen einer gewinnbringenden Tätigkeit nachgehen, doch dürfen sie diese Gewinne nicht an Berechtigte verteilen.

Hinsichtlich der Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen sowie Veräusserungen ihrerseits benötigen die Stiftungen

⁷² Europa/Mestmäcker/Reuter S. 115.

⁷³ Europa/Mestmäcker/Reuter S. 117.

⁷⁴ In Frankreich erlangen alle juristischen Personen erst durch die «reconnaissance d'utilité publique», deren Erteilung durch die Staatsregierung auf Empfehlung des Staatsrates erfolgt, eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Erteilung ist reine Ermessungssache. Vgl. Ferid S. 231.

⁷⁵ Die weitaus grösste Zahl der französischen Stiftungen dient öffentlichen Anliegen wie der Armenfürsorge und Wohlfahrt, der Gesundheit, sozialen Werken, der Forschung oder dem Unterrichtswesen. Vgl. Europa/Pomay S. 210/211.